

4/02

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung der Stadt Reichelsheim vom 06. Juni 2007 über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte der Stadt Reichelsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am 17.11.2016 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Krabbelstuben, der Kindergärten und der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt und
 - c) die Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Krabbelgruppe, des Kindergartens oder der Kinderhorte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Bereitstellung von Getränken (z.B. Milch, Kakao oder Tee) für das Kind im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1)

A:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergartenbereich „Kinderkrippe“ für das Einzelkind einer Familie

175,00 €/ Monat.

B:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergarten für das Einzelkind in der Regelbetreuungszeit Montag-Freitag von 07:15 bis 14:00 Uhr (halbtags 6,75 Stunden)

170,00 €/ Monat
(d.h. 25,19 €/ Stunde)

C:

Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung im Kindergarten für das Einzelkind in der Regelbetreuungszeit

Montag-Donnerstag von 07:15 – 16:30 Uhr
Freitag von 07:15 – 15:00 Uhr
(ganztags 8,95 Stunden)

225,00 € Monat

D:

Soweit das Land Hessen der Stadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Der anteilige Kostenbeitrag nach Buchstabe B und C wird für den Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden (25,19 €pro Stunde s.1.1.) nicht erhoben.

Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird folgender Kostenbeitrag erhoben.

Modul B: 19,00 €/ Monat
Modul C: 74,00 €/ Monat

(2) Für jedes zweite oder weitere Kind das gleichzeitig eine städtische Kinderkrippe besucht, fallen nur 25 % der Gebühren an.

- (3) Für die Betreuung im Hort werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Modul 1:

Montag – Freitag von 11.30 – 16.30 Uhr
einschl. Betreuung in den Schulferien von
07.15 – 16.30 Uhr (außer Schließungszeit Kita)

214,- €

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Krabbelstube, dem Kindergarten oder dem Kinderhort fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Krabbelstube, den Kindergarten oder den Kinderhort über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2002 außer Kraft.

Reichelsheim, den 06. Juni 2007

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

Wagner
Bürgermeister

-
1. Änderungssatzung vom 25.06.2009 eingearbeitet
 2. Änderungssatzung vom 10.02.2010 eingearbeitet
 3. Änderungssatzung vom 30.09.2013 eingearbeitet
 4. Änderungssatzung vom 26.11.2014 eingearbeitet
 5. Änderungssatzung vom 16.04.2015 eingearbeitet
 6. Änderungssatzung vom 11.11.2015 eingearbeitet
 7. Änderungssatzung vom 18.11.2016 eingearbeitet
 8. Änderungssatzung vom 14.12.2017 eingearbeitet
 9. Änderungssatzung vom 20.03.2018 eingearbeitet.
 10. Änderungssatzung vom 13.06.2018 eingearbeitet.
 11. Änderungssatzung vom 14.12.2018 eingearbeitet
 12. Änderungssatzung vom 01.02.2020 eingearbeitet
-